

Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 922.1 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG] vom 13. Mai 1992) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:

§ 14a (neu)

Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung

¹ Der Kanton fördert das jagdliche Schiesswesen.

² Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.

§ 14b (neu)

Jagdschiessstand

¹ Der Kanton erstellt und betreibt die Infrastruktur für die Sicherstellung der jagdlichen Schiessausbildung und Weiterbildung, für die Abnahme von Jagdprüfungen sowie für das Erbringen der periodischen Treffsicherheitsnachweise.

² Er kann den Betrieb an Dritte auslagern und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 27 Abs. 2 (aufgehoben)

Information (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG¹⁾, durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden. Die Haftung gilt auch für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.

§ 39

Aufgehoben.

¹⁾ SR 922.0

§ 40

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.